

Hintergrundinformation zum verkehrsberuhigten Bereich

Verkehrsberuhigte Bereiche leisten einen weiteren wichtigen städtebaulichen Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und Verbesserung des Wohnumfeldes durch Umgestaltung des Straßenraumes.

Innerhalb eines verkehrsberuhigten Bereichs muss der Eindruck vermittelt werden, dass die Aufenthaltsfunktion überwiegt und der Fahrzeugverkehr eine untergeordnete Bedeutung hat. Hierbei soll insbesondere ein niveaugleicher Ausbau der ganzen Straßenbreite für die Unterordnung des Kraftfahrzeugverkehrs und letztendlich geschwindigkeitsmindernd beitragen.

Im Sprachgebrauch werden verkehrsberuhigte Bereiche auch oft als „Spielstraße“ bezeichnet, obwohl die StVO hierbei unterscheidet. Während in verkehrsberuhigten Bereichen Kraftfahrzeugverkehr zugelassen ist, ist in Spielstraßen jeglicher Fahrzeugverkehr verboten. Da ein vollständiges Fahrzeugverbot z.B. auch das Be- und Entladen ausschließt und damit in der Regel auch den Interessen der Anwohner widerspricht, sind in Frechen keine Spielstraßen vorhanden.

Anlage 3 (zu § 42 Abs. 2 StVO) Richtzeichen

Abschnitt 4 Verkehrsberuhigter Bereich

Zeichen 325.1 (Beginn eines verkehrsberuhigten Bereichs)



Ge- oder Verbot

1. Fahrzeugführer müssen mit Schrittgeschwindigkeit (4 bis 7 Stundenkilometer) fahren.
3. Fahrzeugführer dürfen Fußgänger weder gefährden noch behindern; wenn nötig, müssen Fahrzeugführer warten.
4. Fußgänger dürfen den Fahrverkehr nicht unnötig behindern.
5. Fahrzeugführer dürfen außerhalb der dafür gekennzeichneten Flächen nicht parken, ausgenommen zum Ein- oder Aussteigen und zum Be- oder Entladen.

Erläuterung

Fußgänger dürfen die Straße in ihrer ganzen Breite benutzen; Kinderspiele sind überall erlaubt.

Zeichen 325.2 (Ende eines verkehrsberuhigten Bereichs)

